

## Ortsübliche Bekanntmachung

Die Stadt Oberkochen plant den Neubau des Sportzentrums Schwörz in Form eines Hallenbads mit angeschlossener Sporthalle am nördöstlichen Stadtrand von Oberkochen. Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Oberkochen mit den Quelfassungen zur Trinkwassergewinnung.

Das anfallende Dachflächenwasser und Oberflächenwasser des Vorplatzes, der Terrasse und des Saunaaußenbereichs soll über ein Regenrückhaltebecken auf Flst. Nr. 1409 gedrosselt gegenüber Flst. Nr. 1325 Gemarkung Oberkochen in den Schwarzen Kocher eingeleitet werden.

Der Wirtschaftshof sowie die Parkflächen werden an den Mischwasserkanal in der Aalener Straße angeschlossen und zur Sammelkläranlage abgeleitet.

- Antragsteller/Bauherr: Stadt Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1, 73447 Oberkochen  
- Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

- Die Stadt Oberkochen hat am 14.04.2020 beim Landratsamt Ostalbkreis beantragt, das Erlaubnisverfahren nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.
- Die Gesuchsunterlagen des Vorhabens liegen **einen Monat** - in der Zeit vom 22.06.2020 bis 21.07.2020 jeweils einschließlich - beim Bürgermeisteramt der Stadt Oberkochen, und beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft -, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, während der Dienststunden zur Einsicht aus.
- Im gleichen Zeitraum sind die Gesuchsunterlagen auf der Internetseite [www.oberkochen.de](http://www.oberkochen.de) einsehbar.
- Einwendungen können bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 04.08.2020 - schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Oberkochen, oder beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft-, 73428 Aalen, oder Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, erhoben werden.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. - Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Zusätzlich** wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,

- wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

Bürgermeisteramt  
der Stadt Oberkochen

Landratsamt Ostalbkreis  
- Untere Wasserbehörde -  
IV/43-700.72